



# Stadt Glashütte

## **Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung der Sportstätten „Prießnitztalhalle“ Glashütte und Turnhalle Reinhardtsgrimma (Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten – VerEntOSport)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Vergabe- und Entgeltordnung gilt für die Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Glashütte:
  - „Prießnitztalhalle“ Glashütte, Prießnitztalstraße 32 (Zweifelhalle, einschließlich Fitnessraum),
  - Turnhalle Reinhardtsgrimma, Gartenstraße 8.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Sportstätten dienen vorrangig dem Sportunterricht und Freizeitsport der von der Stadt Glashütte getragenen Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen.
- (3) Außerhalb der Benutzung nach Abs. 2 werden die Glashütter „Prießnitztalhalle“ und die Turnhalle Reinhardtsgrimma auf Antrag vornehmlich für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Die Verwaltung der Sportstätten erfolgt in Verantwortung der Stadtverwaltung Glashütte.

### **§ 3 Benutzungszeiten/Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten ist montags bis freitags nach Beendigung des Schulsportes dem Freizeitsport bis 22:00 Uhr vorbehalten. An Wochenenden ist auf Antrag und nach organisatorischer Abstimmung mit der Stadtverwaltung Glashütte die Benutzung möglich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportstätten besteht nicht.
- (2) Grundlage für die außerschulische Nutzung der Sportstätten ist ein mit der Stadtverwaltung Glashütte abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsvertrag.
- (3) Die Stadt Glashütte ist in begründeten Fällen berechtigt, die Nutzung der Sportstätten für bestimmte Sportarten oder Benutzungszeiten ganz oder vorübergehend einzuschränken und zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer seinen Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag zuwiderhandelt.
- (4) Der Fitnessraum der „Prießnitztalhalle“ Glashütte wird nur an Vereine und Sportgruppen der Stadt Glashütte vergeben.
- (5) Die Sportstätten können in folgenden Fällen geschlossen werden:
  - a) in auslastungsschwachen Zeiten während der Sommerferien (Hallenruhe),
  - b) für notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten,
  - c) für öffentliche Veranstaltungen einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit,
  - d) in Folge eingetretener Notfälle und Katastrophen,
  - e) auf behördliche Anordnung.



### § 4 Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Die Benutzung der Sportstätten ist nur für den in dem Nutzungsvertrag festgeschriebenen Zweck und für die festgelegten Räumlichkeiten gestattet.
- (2) Die vereinbarte Benutzungszeit schließt den Auf- und Abbau der Geräte und Einrichtungen sowie die Spiel- und Übungszeit ein.
- (3) Die ausschließliche Benutzung der Sanitär- und Umkleidebereiche ist nur bei deren Verfügbarkeit im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf den Außenanlagen möglich.
- (4) Dem Nutzer werden für die Inanspruchnahme der Sportstätten Schlüssel ausgehändigt, deren Anzahl im Vertrag festgeschrieben wird. Der Nutzer bestätigt den Erhalt sowie die Verantwortlichkeit und die damit verbundene Haftung durch Unterschrift des Nutzungsvertrages. Das Nachfertigen eines Schlüssels durch den Benutzer ist strikt untersagt. Ein Verlust ist sofort der Stadt Glashütte zu melden. Die durch den Verlust entstehenden Unkosten sind vom Nutzer zu tragen.
- (5) Alle Vereine und Sportgruppen sind verpflichtet, das für den Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb notwendige Erste-Hilfe-Material bereitzustellen und mitzuführen.
- (6) Die Benutzung der Sportstätten sowie die von der Stadt zur Verfügung gestellten Sportgeräte geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer. Sie tragen die Verantwortung für den unfallsicheren, ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf ihrer Trainings bzw. Veranstaltung und haben dafür alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (7) Die für die Sportstätte geltende Sporthallenordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages und wird diesem als Anlage beigelegt.
- (8) Die Einhaltung der vereinbarten Benutzung kann jederzeit durch Verantwortliche des Trägers der Sportstätten überprüft werden.

### § 5 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Sportstätte werden von der Stadt Glashütte Entgelte erhoben. Diese bemessen sich unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme nach der vereinbarten Nutzungsdauer und dem Umfang der genutzten Räumlichkeiten wie folgt:

	<b>Vereine der Stadt Glashütte</b>	<b>Freie Sportgruppen der Stadt Glashütte</b>	<b>sonstige Nutzer (Dritte)</b>	maximales Entgelt EUR/Tag
	(EUR /Stunde)	(EUR/Stunde)	(EUR/Stunde)	
<b>Prießnitztalhalle</b> 1 Feld	8,50 EUR	15,00 EUR	25,00 EUR	Entgelt für 8 Stunden
<b>Prießnitztalhalle</b> 2 Felder	17,00 EUR	30,00 EUR	50,00 EUR	Entgelt für 8 Stunden
<b>Prießnitztalhalle</b> Fitnessraum	8,50 EUR	15,00 EUR	-	Entgelt für 8 Stunden
<b>Turnhalle Reinhardtsgrimma</b> (1 Feld)	8,50 EUR	20,00 EUR	25,00 EUR	Entgelt für 8 Stunden
<b>Sanitär- und Umkleidebereiche</b> (ohne Hallennutzung)	5,00 EUR	9,00 EUR	15,00 EUR	Entgelt für 8 Stunden



- (2) Die Benutzung der Sportstätte für nicht kommerzielle Zwecke ist entgeltfrei für:
- a) Grundschulen einschließlich der Durchführung von Ganztagsangeboten,
  - b) kommunale Kindertageseinrichtungen der Stadt Glashütte,
  - c) Feuerwehr, Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.
- (3) Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen Festlegungen für eine Entgeltminderung oder -befreiung treffen. Der Verwaltungsausschuss ist unverzüglich darüber zu informieren.
- (4) Der Nutzer trägt die für die Benutzung der Hallen oder der Sanitär- oder Umkleidebereiche an Wochenenden anfallenden Kosten für zusätzlich erforderliche Dienstleistungen (z. B. Winterdienst, Unterhaltsreinigung) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.
- (5) Soweit die Sportstätten in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen wurden, verlangt die Stadt Glashütte den Ersatz der tatsächlich entstehenden finanziellen Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.
- (6) Nicht genehmigte Nutzungen können von der Stadtverwaltung Glashütte mit einem Hallenverbot und mit einer Geldstrafe i. H. v. 100 € zuzüglich der Nutzungsentgelte gemäß Absatz 1 geahndet werden.

### **§ 6 Fälligkeit**

Das Entgelt entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages. Einmalige Entgelte sind am Tag vor der Hallennutzung fällig. Die Entgelte für regelmäßige Hallennutzungen werden quartalsweise fällig.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Vergabe- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätte – VerEntOSport vom 23. Dezember 2003 außer Kraft.

Glashütte, 28. Juni 2023

Gleißberg  
Bürgermeister